
Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Vorentwurf einer Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung	S. 3
1	Ausgangslage	S. 3
2	Verfahren der Anhörung	S. 3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 4
3.1	Bemerkungen zum Geltungsbereich	S. 5
3.2	Bemerkungen zu den Anforderungen an den Anbau	S. 5
3.3	Bemerkungen zur Warenflusstrennung	S. 6
3.4	Bemerkungen zum Vollzug	S. 6
4	Detaillierte Ergebnisse	S. 7
4.1	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	S. 7
4.2	Vorgeschlagene Ergänzungen	S. 13
4.3	Fragen	S. 14
Anhänge		
Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer	
Anhang 2	Anschlüsse	

0 Vorbemerkung

Die Struktur des vorliegenden Berichts wurde so gewählt, dass im Anschluss an die Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Verfahren der Anhörung) in Ziffer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Übersicht der Bemerkungen zu den einzelnen Themen dargestellt wird. Die detaillierten Ergebnisse werden unter Ziffer 4 mit allen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, den vorgeschlagenen Ergänzungen und den gestellten Fragen aufgeführt.

Vernehmlassungsteilnehmer, die sich in ihrer Eingabe den Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsteilnehmer angeschlossen haben, sind in Anhang 2 aufgeführt. Nachstehend sind die verweisenden Vernehmlassungsteilnehmer nur dann gesondert erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis noch eigene Stellungnahmen zu ausgewählten Themen abgegeben haben. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer sind in Anhang 1 alphabetisch aufgeführt.

Nach der Verordnung vom 17. August 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061.1) wird der Ergebnisbericht der Anhörung nach dem Beschluss des Departementchefs durch die Bundeskanzlei in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.

1 Ausgangslage

Die Verordnung zum vorliegenden Bericht geht auf das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz) vom 21. März 2003 zurück. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden alle Anträge zur Aufnahme eines befristeten Moratoriums für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde die Aufnahme eines entsprechenden Artikels im Landwirtschaftsgesetz. Daraufhin haben einige Befürworter die Volksinitiative „Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft“ zur Durchsetzung eines Anbaumoratoriums für GVP lanciert. Unter anderem wurde von den Initianten ein entsprechendes Moratorium gefordert, weil die Bedingungen für den Anbau von GVP in der Schweiz nicht geregelt seien. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Abstimmungskampagne der Volksinitiative „Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft“, wurde dann die Anhörung der Koexistenzverordnung gestartet. Mit der Annahme der Initiative am 27. November 2005 durch das Schweizer Stimmvolk können bis zum 27. November 2010 keine GVP in der Schweiz angebaut werden.

Die Koexistenzverordnung soll den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen bei gleichzeitigem Anbau von GVP gewährleisten. Die Koexistenzverordnung wird die Bedingungen für den Anbau von Vermehrungsmaterial von GVP sowie den Umgang mit entsprechendem Erntegut auf landwirtschaftlichen Betrieben regeln. Der Bewilligungsinhaber, der gentechnisch verändertes Saatgut in Verkehr bringen will, muss unter Einhaltung der Rahmenbedingungen Massnahmen definieren, damit der Schutz der Produktion ohne GVP gewährleistet ist. Insbesondere gehört dazu die Anweisung zur Einhaltung einer Isolationsdistanz, um die Verunreinigung durch Auskreuzung via Pollen zu minimieren. Alle Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut werden gleichzeitig mit der Koexistenzverordnung durch die Anpassung der Saatgutverordnung geregelt.

2 Verfahren der Anhörung

Die Anhörung zur Koexistenzverordnung wurde am 3. Oktober 2005 eröffnet. Begrüsst wurden neben den Kantonen, den kantonalen Landwirtschaftsdirektionen und Landwirtschaftsämtern, 15 politische Parteien, 49 Bundesstellen sowie 234 weitere Organisationen und interessierte Kreise, insgesamt 345 Adressaten. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 3.

Januar 2006 ab. Bis Mitte Januar 2006 gingen insgesamt 81 Antworten ein (vgl. Anhang 1, Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer), darunter die Kantone mit Ausnahme von AR, SG und UR, 5 politische Parteien, 5 Bundesstellen und 48 weitere Organisationen und interessierte Kreise, davon 2 nicht begrüßte.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen eine Regelung der Bedingungen für den Anbau von Vermehrungsmaterial GVP und des Umgangs mit entsprechendem Erntegut. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber einer Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt, welche die Koexistenz von GVP und nicht-GVP regelt, haben sieben Vernehmlassungsteilnehmer. Die Mehrheit der übrigen Teilnehmer findet die Ausarbeitung der Verordnung trotz des Moratoriums vom 27. November 2005 sinnvoll, wobei jedoch gut die Hälfte eine Überarbeitung im Zusammenhang mit dem Moratorium oder zumindest eine Neuurteilung nach Ablauf des Moratoriums beantragen. Acht Vernehmlassungsteilnehmer beantragen ausserdem, dass die Verordnung nach fünf Jahren aufgrund eventueller neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erneut in die Anhörung geschickt wird.

Grundsätzliche Haltungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur vorliegenden Koexistenzverordnung.

	Wenig kritisch	Kritisch	Sehr kritisch*	Enthaltung
Kantone	FR	AG, GR, NE, TI, VD, VS, ZG	BL, BS, GE, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, ZH, OW, JU	GL
Politische Parteien	FDP		GPS, SP, PCS	CVP
Wirtschaft	centre patronal, economiesuisse,	SGCI, Syngenta		
Konsum		coop, kf	EKKf, FRC, Konsumentenschutz	
Umweltschutz			BasA, EFBS, greenpeace, pro natura, SAG, SVS, WWF	Vogelwarte Sempach
Landwirtschaft	SGPV, VLAS	Lobag, SBV, TBV, prométerre, sival	BFO, Bio Suisse, demeter, FiBL, KOLAS, swiss granum, swisssem, VKMB	ALP
Biotechnologie	Gen Suisse, Internutrition			Forum Genforschung
Gewerbe	SGV	VSSJ		KV Schweiz
andere		VKGS	VKCS	IWMC-CH, FSU, SchwA, BJ

* befürworten eine Ausarbeitung der Regelung zur Koexistenz zum heutigen Zeitpunkt, lehnen die Verordnung in dieser Form jedoch ab.

Eine ablehnende Haltung gegenüber der Schaffung einer Verordnung zur Koexistenz zum jetzigen Zeitpunkt haben folgende Vernehmlassungsteilnehmer: EVP, AgorA, ENHK, AI, BE, VSF, SOBV.

GL verzichtet auf eine Stellungnahme aus dem Grund, dass der Anteil der Gemeinden, die beschlossen gentechnikfrei zu bleiben, in diesem Kanton im gesamtschweizerischen Vergleich

überproportional hoch sei und die Gentechnik somit auch nach Ablauf des Moratoriums dort nicht relevant sein werde.

Das Forum Genforschung sieht sich ausser Stande, mit Detailkritik zur Verbesserung der Verordnung beizutragen. Sie halten jedoch fest, dass sich die Verordnung aus Sicht des Forums nicht eignet, um die biologische Sicherheit zu erhöhen.

Die Vogelwarte Sempach möchte keine Stellungnahme abgeben, weil sie der Ansicht ist, dass die vorliegende Verordnung keinen direkten Einfluss auf die Vielfalt der wildlebenden Tierarten habe. Und FSU ist der Meinung, die Verordnung sei in raumplanerischer Hinsicht kaum relevant.

Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit dem Moratorium vom 27. November 2005.

Überarbeitung der Verordnung und mehr Forschungstätigkeit	Inkrafttretung der Verordnung nach Ablauf des Moratoriums*	Erneute Anhörung nach Ablauf des Moratoriums*
SOBV, pro natura, SP, VKGS, swissem, CSP, swiss granum, EVP, Centre patronal, TG, Konsumentenschutz, VS, EKKf, VD, WWF, FiBL, GE, TI, SO, BE, AI, SGV, OW, AgorA, ENHK, NW, VSSJ, Bio Suisse, demeter, BFO, SBV, EFBS, KOLAS, SVS, JU, VKMB, prométerre	BasA, BFO, Bio Suisse, centre patronal, coop, demeter, EFBS, FiBL, AG, BL, GE, GR, LU, VD, VS, Lobag, SAG, SBV, SGV, SVS, swissem, TBV, WWF	KOLAS, OW, SO, TG, SOBV, swiss granum, VKGS, VSSJ

* Die erwähnten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zum Teil zusätzlich für eine Überarbeitung der Verordnung ausgesprochen und sind somit auch in der ersten Spalte aufgeführt.

3.1 Bemerkungen zum Geltungsbereich

Bei der Beurteilung, wie weit sich der Geltungsbereich der Koexistenzverordnung erstrecken soll, gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer auseinander. Einige beantragen, den Geltungsbereich umfassender zu definieren. Sie möchten, dass nicht nur der Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und der Umgang mit entsprechendem Erntegut geregelt wird, sondern dass Massnahmen vom Feld bis auf den Teller definiert werden. Andere dagegen beantragen sicherzustellen, dass die Massnahmen der Koexistenzverordnung das verarbeitende Gewerbe nicht betreffen. Das verarbeitende Gewerbe sei bereits von der Lebensmittel- und der Futtermittel-Verordnung abgedeckt.

Ein paar Vernehmlassungsteilnehmer stellen in Frage, ob der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Hausgärten erlaubt werden soll. Es wird befürchtet, dass der Vollzug dort nicht zu bewerkstelligen ist, und es so zu einer unkontrollierten Verbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen kommen könnte.

3.2 Bemerkungen zu den Anforderungen an den Anbau

In Bezug auf die Anforderungen an den Anbau begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmer, dass es die Pflicht des Bewilligungsinhabers ist Anweisungen über den korrekten Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu geben und er somit sicherstellen muss, dass die Produktion auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Für die Fruchtfolgeplanung und Risikoabschätzung sowie eine rechtzeitige Planung der Kontrollen wird jedoch von einigen Vernehmlassungsteilnehmern die Einführung einer Meldepflicht an Kanton und Nachbarn vor der Aussaat von GVO beantragt. Viele Vernehmlassungsteilnehmer sehen auch nur eine Chance für die Koexistenz von Kulturen aus GVO und konventionellen Kulturen, wenn die Kommunikation zwischen den Produzenten gewährleistet ist.

Die in der Saatgutverordnung eingefügten Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Sorten werden unterschiedlich beurteilt. Von fast der Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmer wird eine strengere Regelung zur Isolation beantragt, sei es durch zusätzliche Sicherheitszuschläge oder eine geringere Toleranzlimite. Es wird kritisiert, dass mit der vorgesehenen Regelung vor allem die biologische Produktion zu wenig geschützt wird. Zumal nach Artikel 7 des Gentechnikgesetzes verlangt werde, dass die gentechnikfreie Produktion vor Verunreinigungen geschützt werden soll. Einige Vernehmlassungsteilnehmer befürchten ausserdem, dass es ohne schärfere Massnahmen zu einer dauernden Verbreitung von GVO kommt. Einzig seitens der Wirtschaft wird eine grössere Toleranz in Bezug auf Verunreinigungen einer gentechnikfreien Kultur mit GVO beantragt.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen zum Schutz der Natur nicht vergessen gehen dürfen. Es wird beantragt, auch die Vermeidung von Auskreuzungen in wildlebende Arten zu berücksichtigen.

3.3 Bemerkungen zur Warenflusstrennung

Es wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, dass der Inverkehrbringer Massnahmen zur Verhinderung von Vermischung vorzuschlagen hat und diese eingehalten werden müssen. Auch wird begrüsst, dass der Inverkehrbringer verpflichtet ist, laufend zu überprüfen, ob die Anweisungen und Informationen garantieren, dass die Produktion von Erzeugnissen ohne GVO auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird. Viele Vernehmlassungsteilnehmer vermissen aber klare Anweisungen zur Trennung des Warenflusses. Es wird kritisiert, dass Unklarheit herrscht, wer wofür zuständig ist, vor allem in Bezug auf das Tragen der Kosten für den Mehraufwand, der bei der Trennung entsteht. Einige beantragen, dass die Verantwortung für jede einzelne Stufe des Warenflusses festgelegt wird, damit sichergestellt werden kann, dass immer derjenige die Kosten trägt, der Massnahmen verursacht.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass beim Inverkehrbringen von Erntegütern nicht derjenige, der keine GVO anbaut, beweisen muss, dass er alle geeigneten Massnahmen ergriffen hat um das Vorhandensein unerwünschter Verunreinigungen zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf diese Weise die Verantwortung und allenfalls die Vollzugskosten bei der gentechnikfreien Produktion liegt, entgegen dem Verursacherprinzip des Gentechnikgesetzes.

Ausserdem wird auf die Schnittstelle zur Lebensmittelverordnung hingewiesen. Dort muss der Anbieter von Produkten „hergestellt ohne Gentechnik“ alle Massnahmen ergreifen, um GVO-Verunreinigungen zu vermeiden. Dies im Gegensatz zu der Koexistenzverordnung, die besagt, dass sämtliche Massnahmen der GVO-Anbauer ergreifen soll. Auf diese Weise könne ebenfalls Unsicherheit bezüglich Kostenübernahme und Verantwortung entstehen.

3.4 Bemerkungen zum Vollzug

Einige Vernehmlassungsteilnehmer vermissen Klarheit bei der Vollzugszuständigkeit und Bestimmungen für das Tragen der Vollzugskosten. Obwohl die Kantone als Kontrollorgane

genannt werden, seien die Verpflichtungen der Bewilligungsinhaber zu wenig konkret und somit eine Kontrolle erschwert. Dagegen beantragen einzelne eine Ausdehnung der Kompetenzen der Kantone. So soll es ihnen freigestellt werden, wie und in welchem Rahmen sie die Kontrollen durchführen.

4 Detaillierte Ergebnisse

Grundsätzlich wird eine detaillierte Regelung der Haftpflicht im Schadensfall beantragt (demeter, SP, swissem, VS, NE, ZH, NW, VSSJ, Lobag, BFO, TBV, kf, prométerre), ein stärkerer Schutz der gentechnikfreien Produktion (SP, pro natura, SZ, Konsumentenschutz, SAG, VS, VD, NE, GE, JU, WWF, FiBL, greenpeace, GPS, BL, Bio Suisse, demeter, BasA, KOLAS, SVS, VKMB), ein Schutz der Natur (FRC, VD, greenpeace, ENHK, SP) sowie eine Aussage zum Schutz der Saatgutproduktion (SP, SAG, FiBL, greenpeace, Bio Suisse, VKMB). Bezüglich der Saatgutproduktion wird eine Senkung der Verunreinigungsmitte im Saatgut auf 0.1% beantragt (EKKf, SAG, pro natura, WWF, GPS, BasA, coop, SVS).

Ausserdem wird eine Lösung der Frage zur Schnittstelle zur Lebensmittelverordnung beantragt (SP, pro natura, SAG, WWF, FiBL, greenpeace, ZH, GPS, Bio Suisse, demeter, SVS). Prométerre wünscht, dass die Koexistenz- und die Saatgutverordnung zusammengelegt werden.

Der Kanton Thurgau möchte eine genauere Bezeichnung als GVO. Sie schlagen eine Trennung zwischen genetisch unverfälschten Organismen und transgenen Organismen vor.

4.1 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen einen Zweckartikel, der einen Bezug zum Gentechnikgesetz leistet und das Verursacherprinzip verankert (pro natura, SAG, WWF, FiBL, greenpeace, GPS, NW, Bio Suisse, demeter, BasA, SVS).

Die Kantone SZ, BL und SO beantragen einen Ingress mit dem Verweis auf Artikel 7 des Gentechnikgesetzes.

ARTIKEL 1

Der Naturschutz beantragt eine Definition des Geltungsbereiches von der Saatguterzeugung über den Anbau bis zur Lebensmittelverarbeitung (pro natura, SAG, WWF, FiBL, greenpeace, GPS, Bio Suisse, demeter, BasA, SVS, VKMB). Andere möchten ihn definieren „bis zur Übergabe an den Erstabnehmer“ (Lobag, Internutrition, SBV). Einige wollen den Anbau in Hausgärten verbieten (VS, VD, WWF, ZH, AI, Lobag), oder erachten den Vollzug in dem Bereich nicht realisierbar (EFBS, GR). FiBL und Bio Suisse sind der Meinung, dass der Anbau in Hausgärten durch die Freisetzungsverordnung zu regeln sei.

Des Weiteren wird beantragt, dass die Forschung oder Freilandprüfung ausgenommen werden soll (Syngenta, SGCI, economiesuisse, Internutrition). Gentechnisch veränderte Mikroorganismen (SAG, WWF, FiBL, Bio Suisse, demeter, BasA) und Forstpflanzen (coop) sollen dagegen eingeschlossen werden.

ARTIKEL 2

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wird beantragt, dass eine generelle Definition des Feldrandes (FRC, ZH, AG), oder eine für verschiedene Kulturen (pro natura, SP, swissem, SAG, WWF, FiBL, greenpeace, GPS, Lobag, Internutrition, Bio Suisse, demeter, BasA, SBV,

EFBS, SVS) eingefügt wird. Lobag und SBV beantragen ausserdem, den Begriff der Isolationsdistanz zusätzlich zur Saatgut- auch in der Koexistenzverordnung einzuführen. Syngenta und SGCI beantragen dagegen einen Buchstaben c, bei dem die Ausnahme der Forschung geklärt wird.

ARTIKEL 3

Die Vernehmlassungsteilnehmer SH und VSSJ vermissen eine Regelung zum Umgang mit Hofsaatgut.

EVP will einen Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen nur zulassen, wenn es „garantiert geschlechtlich steril ist“.

ARTIKEL 4

Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass der Inverkehrbringer Anweisungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen geben muss.

Viele beantragen zusätzlich die Einführung einer Meldepflicht an Kanton und Nachbarn vor dem Anbau, um sowohl Fruchtfolgeplanung und Risikoabschätzung als auch Kontrolltätigkeiten besser durchführen zu können (pro natura, kf, Konsumentenschutz, SAG, WWF, greenpeace, GPS, BasA, SVS, FiBL, Bio Suisse, demeter, SBV, VS, GR, Lobag, EFBS, ZG, FRC, AgorA, VKMB, prométerre). Die meisten davon wollen, dass auch fehlerhafte Manipulationen oder Unfälle gemeldet werden müssen (pro natura, kf, Konsumentenschutz, SAG, WWF, greenpeace, GPS, BasA, SVS, FiBL, Bio Suisse, demeter, Lobag, VKMB). Prométerre, FiBL, Bio Suisse und demeter wünschen eine Meldungspflicht 6 Monate, SBV, FRC und AgorA 3 Monate vor dem Anbau.

Einige beantragen für verbesserte Kontrollbedingungen eine Meldepflicht der Anbauer mit Anbaustandort (SZ, VKCS, BL, LU, NW, KOLAS, ZG). ZG wünscht, dass der Kanton für die Meldung Termine setzen kann und sie mit anderen Meldungen für Anbaukulturen koordiniert.

Absatz 2: Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen eine generelle Aufzeichnungspflicht (ZG, FRC, BL, SO, NW, SZ, Internutrition, svial). BFO beantragt, dass „aufzeichnen“ genauer definiert wird. Die Kantone VS, NE, JU und GE sowie Internutrition und svial wollen, dass eine Aufbewahrungsfrist der Informationen festgelegt wird.

Absatz 3: Die Vernehmlassungsteilnehmer VS, JU, GE und VD weisen darauf hin, dass im Gegensatz zu Artikel 1 hier nur von landwirtschaftlichen Bewirtschaftern die Rede ist.

Svial beantragt eventuelle Pflanzenschutz- und Pflegemassnahmen auch zu berücksichtigen, weil nicht nur bei Saat/Pflanzung und Ernte das Verschleppen von GVP möglich ist. SH und Lobag wollen eine Regelung für den Umgang mit Maschinen oder anderen Hilfsmitteln für Anbau oder Ernte, welche von GVO und nicht-GVO Produzenten gemeinsam genutzt werden. Auch eine Regelung des Umgangs mit Erntenebenprodukten wie Stroh und Hofdünger wird gewünscht, weil bei diesen darauf geachtet werden müsse, dass kein Durchwuchsproblem auf Feldern, welche nicht mit GVO bebaut worden sind, erzeugt wird.

ARTIKEL 5

Grundsätzlich begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmer, dass derjenige, der mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut gentechnisch veränderter Pflanzen umgeht, Vorgaben und Massnahmen zur Trennung des Warenflusses und zur Vermeidung von Vermischungen festzulegen hat.

Viele wünschen eine Spezifizierung der Anweisungen an Rechtsunterworfenen (VKCS, BS, BL, SO, AG, LU, SH, NW, ZG, SGCI, Syngenta, economiesuisse, Lobag, BFO, KOLAS, SP, VKMB, svial), sowie eine Regelung, dass die anfallenden Kosten für eine Warenflusstrennung durch

den Inverkehrbringer getragen werden (EKKf, TBV, AI, coop, FRC, SGPV, TG) und sich nur auf den Preis der GVO-Produkte auswirken dürfen (Konsumentenschutz). Auch für die Vernehmlassungsteilnehmer VS, greenpeace und Lobag ist die Verantwortung für zusätzliche Kosten nicht genügend festgelegt. Coop und FiBL möchten, dass die Verantwortung für jede Stufe des Warenflusses, nach dem Prinzip „vom Feld bis auf den Teller“, definiert wird und dazu allenfalls ein Qualitätssicherungssystem etabliert wird. Internutrition spricht sich jedoch für Vorschriften ohne Einbezug des verarbeitenden Gewerbes aus.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen ausserdem, dass die materiellen Bestimmungen zur Warenflusstrennung an diejenigen der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden (SGCI, Syngenta, economiesuisse, FDP).

Für den Kanton VS fehlen Bestimmungen zur Handhabung von Ernterückständen.

Absatz 1: Vernehmlassungsteilnehmer seitens der Wirtschaft weisen darauf hin, dass Vermischungen durchaus gewünscht sein können und beantragen deshalb den Wortlaut „zur Vermeidung von unbeabsichtigten Vermischungen“ (Syngenta, SGCI, Internutrition).

BFO und svial möchten das Wort „Vorgaben“ genauer definiert haben.

Absatz 2: Die Vernehmlassungsteilnehmer Syngenta und SGCI beantragen klarzustellen, dass dieser Absatz nur für Vermehrungsmaterial gilt und nicht auf das Erntegut ausgedehnt wird, damit nicht zu stark in die Organisationsautonomie der Verarbeitungs- und Vertriebsorganisationen eingegriffen wird.

ARTIKEL 6

Ein paar Kantone beantragen eine redaktionelle Änderung, damit deutlich wird, dass die Umsetzungen der Anweisungen und nicht die Anweisungen selbst dokumentiert werden müssen (SZ, BL, SO, NW).

Svial will, dass festgelegt wird, wie lange die schriftliche Dokumentation aufzubewahren ist.

ARTIKEL 7

Viele Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass bei diesem Artikel die Verantwortung bei den gentechnikfreien Produzenten liegt (SZ, NE, BS, TG, Konsumentenschutz, EKKf, FiBL, JU, GE; SO, ZH, AI, LU, SH, NW, VSSJ, Lobag, Bio Suisse, demeter, coop, SBV, KOLAS, EFBS, svial). Einige möchten aus diesem Grund den ganzen Artikel streichen (pro natura, SAG, WWF, greenpeace, GPS, BasA, SVS, prométerre).

Absatz 1: Svial beantragt, dass mittels einer Fussnote erklärt wird, dass „X“ in „X gentechnisch verändert“ für den Namen des gentechnisch veränderten Organismus steht. Den Deklarationshinweis „X genetisch verändert“ erachten sie als unnötig, zumal jede neue Pflanzensorte genetisch verändert sei, unabhängig der Tatsache, ob sie konventionell gezüchtet oder durch die Gentechnologie hergestellt sei.

Absatz 2: Die Vernehmlassungsteilnehmer EVP und ZG beantragen aufgrund der Verschiebung der Verantwortung zum gentechnikfreien Produzenten eine Streichung dieses Artikels. Die EFBS hält fest, dass die Koexistenzmassnahmen eigentlich so genau sein sollten, dass sich Analysen und die Nachweispflicht erübrigen.

Coop beantragt eine Kennzeichnungspflicht für Erntegut und Erntenebenprodukte mit oder aus GVO auf jeder Stufe des Warenflusses einzuführen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor „zugelassene“ zu streichen und dagegen als Buchstabe a aufzunehmen, welche Organismen zugelassen sind (SGCI, Syngenta, Internutrition).

Buchstabe a: Ein paar Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass bei einem Anteil von 0.9 Massenprozent unbeabsichtigter Vermischung Erntegut von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist (Konsumentenschutz, JU, GE, BL). Nach dem Konsumentenschutz ist die Verunreinigung auf der Stufe der Saatgutproduktion und der landwirtschaftlichen Produktion gleich Null zu halten. Der Kanton BL schlägt eine Reduktion des Massenprozentwertes auf 0.5 vor.

Buchstabe b: Sviaal beantragt diesen Buchstaben zu streichen, weil es die Pflicht des benachbarten GVO-Produzenten sei, Verunreinigungen zu vermeiden und die Massnahmen dazu aufzuzeichnen.

ARTIKEL 8

Die Vernehmlassungsteilnehmer Lobag und SBV schlagen als redaktionelle Änderung vor, die Bezeichnung Dokumentationspflicht in Buchführungspflicht umzuwandeln, um so Verwirrungen mit dem Artikel 6, der ebenfalls mit Dokumentation umschrieben ist, zu vermeiden.

Der Konsumentenschutz begrüsst die Informations- und Deklarationspflicht für die Anwender und Inverkehrbringer, er beantragt allerdings, dass der Aktenzugang nebst für Vollzugsbehörden auch für Personen gewährleistet sein muss, die ein begründetes Interesse daran haben.

Absatz 4: Die Kantone NE, JU und GE schlagen vor, dass auch Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers von Erntegut aufgenommen wird.

Buchstabe b: Die Vernehmlassungsteilnehmer Syngenta und SGCI weisen darauf hin, dass diese Bestimmung offen lässt, ob jeder Abnehmer in der Kette vom ersten Inverkehrbringer bis zum Verarbeiter gemeint ist oder nicht. Sie erklären weiter, dass der bejahende Fall dem Recht der Europäischen Gemeinschaft widerspricht, und dass deshalb klar festzulegen sei, dass nur der direkte Abnehmer des Inverkehrbringers von dieser Buchführungspflicht betroffen ist.

Absatz 5: Nach sviaal ist die Formulierung „Dokumente mit den Absätzen 1 und 3“ sprachlich unkorrekt. Sie schlagen deshalb eine redaktionelle Änderung vor.

Vielen Vernehmlassungsteilnehmern ist eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu kurz (SH, pro natura, EVP, SAG, WWF, FiBL, AI, greenpeace, GPS, Bio Suisse, demeter, BasA, EFBS, SVS, VS, Lobag, SBV, FRC, AgorA). Sie weisen darauf hin, dass Nebenwirkungen von GVO auch erst nach Jahren auftauchen können, und dass ausserdem die Verjährungsfrist der Haftung 30 Jahre beträgt. Deshalb beantragen einige eine Aufbewahrungsfrist der Dokumente von 30 Jahren (pro natura, EVP, SAG, WWF, FiBL, AI, greenpeace, GPS, Bio Suisse, demeter, BasA, EFBS, SVS, prométerre), einige eine von 15 Jahren (VS, Lobag, SBV), andere von 10 Jahren (FRC, AgorA).

Prométerre schlägt vor, eine zentrale Stelle zur Aufbewahrung dieser Dokumente und denjenigen nach Artikel 14, Absatz 11 des Anhangs zu bestimmen.

ARTIKEL 9

Viele Vernehmlassungsteilnehmer beantragen eine Spezifizierung der Anforderungen an die Vollzugsbehörden (SGCI, Syngenta, FDP, VKCS, BS, VS, NE, JU, GE, BL, TI, SO, FR, ZH, LU, SH, NW, AG, KOLAS, SZ, kf, FRC, VKMB). FRC und SP weisen darauf hin, dass die Vollzugszuständigkeit an Kantons- oder Landesgrenzen oder bei Bewirtschaftung von Flächen in anderen Kantonen geregelt werden muss. Deshalb wird beispielsweise eine Koordination unter Kantonen beantragt. SZ möchte, dass die Vollzugskompetenzen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den Landwirtschaftsämtern sind. Kf hält fest, dass die Kontrollen durch das BLW streng überwacht und dokumentiert werden müssen. Economiesuisse setzt sich für eine Kontrollverantwortung beim Staat ein, da es bei der Kontrolle um die Durchsetzung öffentlichen Rechts gehe. Es bestehe kein Zusammenhang zur privatrechtlichen Haft-

bestimmung des Gentechnikgesetzes. AgorA, Lobag und SBV weisen darauf hin, bei einer Integration der Kontrollen in bestehende darauf zu achten, dass Betriebe, die weder nach ÖLN-Richtlinien noch nach IP SUISSE oder BIO SUISSE produzieren, nicht vergessen werden.

Vor allem die Kantone sprechen sich dafür aus, dass die Aufwendungen für den Vollzug vom Inverkehrbringer zu tragen sind (VKCS, BS, VS, NE, JU, GE, BL, TI, SO, FR, ZH, LU, SH, NW, AG, KOLAS, svial).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass der Kanton regionale Abklärungen treffen soll und allenfalls zusätzliche Massnahmen verlangen kann (pro natura, SAG, WWF, FiBL, greenpeace, GPS, Bio Suisse, demeter, BasA). Eine lokale Überprüfung durch die kantonale Vollzugsbehörde wird damit begründet, dass lokale Verhältnisse die Koexistenzmassnahmen beeinflussen können.

Konsumentenorganisationen beantragen einen einheitlichen Vollzug entlang der ganzen Wertschöpfungskette, das heisst, eine Zusammenlegung der Ämter, so dass es zu einer einzigen Lebensmittelbehörde auf Bundesebene kommt (Konsumentenschutz, EKKf, FRC).

Absatz 2: Der Kanton SZ beantragt, dass falls der Vollzug den Kantonen übertragen wird, es diesen freizustellen ist, wie und in welchem Rahmen sie die Kontrollen durchführen. Aus demselben Grund möchten BL, SO und NW diesen Absatz streichen.

ANHANG, Änderung bisherigen Rechts, Saatgutverordnung

ARTIKEL 9c (neu)

Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass der Bewilligungsinhaber für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen die Abnehmer anweisen und informieren muss. Der Kanton VS beantragt jedoch, dass der Bewilligungsinhaber die Abnehmer auf die Einhaltung seiner Anweisungen überprüfen soll, zumindest im ersten Jahr. Und die Kantone GE und JU wollen, dass die Anweisungen des Inverkehrbringers bei Verunreinigungen des Erntegutes überprüft werden müssen.

VSSJ beantragt, auch den Umgang mit Zwischenfutterbaukulturen zu regeln, und entweder den Ausdruck „gleiche Art“ zu definieren oder eine Liste zu erstellen, zwischen welchen Kulturpflanzen eine Isolationsdistanz einzuhalten ist.

Absatz 2: BFO beantragt eine redaktionelle Änderung, der Buchstabe b sei nicht klar formuliert.

Syngenta und SGCI halten fest, dass der Begriff „nicht beeinträchtigen“ in diesem Zusammenhang unklar sei, da es sich um bewilligte Sorten handle und sie diesbezüglich als sicher anzusehen seien.

Absatz 3: Viele Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren die 0.5% Toleranz am Feldrand. Das Gentechnikgesetz sehe vor, dass ein Grenzwert nur dann kennzeichnungsverhindernd wirkt, wenn gezeigt wird, dass eine Vermeidungsstrategie zur Minimierung von transgener DNA mit allen verfügbaren Massnahmen etabliert ist. Der Grenzwert habe somit die Funktion einer tolerierten Obergrenze. Die Koexistenzregelungen dürften nicht dazu führen, dass der gentechnikfreie Landbau systematisch verunreinigt werde. Die Deklarationslimiten seien für zufällige und sporadische Verunreinigungen gedacht. Das Konzept eines Grenzwertes am Feldrand wird ausserdem in Frage gestellt, da es den Einfluss der Geometrie des Feldes nicht berücksichtige. Ausserdem mache es wenig Sinn für insektenbestäubende Pflanzen. Einige finden 0.5% zu hoch, ohne einen Gegenvorschlag zu machen (SP, Konsumentenschutz, FRC, NE, GE, JU, SO, AI). Einige beantragen 0.3% Toleranz (BL, Lobag), andere 0.1% (pro natura, EKKf, SAG, WWF, GPS, Bio Suisse, demeter, BasA, coop, SVS). Und Greenpeace will sogar gar keine. AG schlägt vor, die 0.5% für verschiedene Kulturen zu überprüfen, EFBS möchte den Toleranzwert fallspezifisch tiefer ansetzen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, anstelle einer Änderung des Toleranzwertes zusätzlich Sicherheitszuschläge zu addieren (SZ, BS, BL, LU, SH, NW, KOLAS) oder die Isolationsdistanz mit einem Sicherheitsfaktor zu berechnen (FiBL, ZG). EVP schlägt vor, dass die Isolationsdistanz unter Einbezug von sturmähnlichen Windstärken definiert wird. Und der Konsumentenschutz sowie swissem möchten, dass verbindliche kulturspezifische Isolationsdistanzen festgelegt werden. Auch VD würde es begrüßen, wenn genauere Angaben bezüglich Distanz zwischen Kulturen gemacht würden, und zwar in Funktion regionaler Windverhältnissen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen ausserdem eine spezielle Beurteilung der Situation mit Raps (SZ, BS, BL, LU, SH, NW, KOLAS).

Die einzigen Vernehmlassungsteilnehmer, welche eine grössere Toleranz, und zwar mit einem Wert von 0.9% beantragen, sind Syngenta und SGCI.

Internutrition hält fest, dass eine Isolationsdistanz nur Sinn macht, falls auf dem Nachbarfeld Pflanzen der gleichen Art als mögliche Kreuzungspartner angebaut werden, da der Zweck der Isolationsdistanz darin bestehe, unerwünschte Auskreuzungen zu vermeiden. Sie beantragen diesbezüglich eine inhaltliche Änderung.

Prométerre meint, es wäre angemessen, wenn die zugelassenen Distanzen von den Behörden publiziert würden.

FRC bemängelt die fehlende Berücksichtigung der natürlichen Umwelt, welche an Parzellen angrenzen kann, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden. Sie beantragen, dass zu deren Schutz dieselben Massnahmen ergriffen werden, wie zum Schutz der gentechnikfreien Produktion. Dies soll geschehen, indem definiert wird, dass die Isolationsdistanz „zu den Grenzen aller anderen Parzellen“ einzuhalten ist.

Absatz 6: Der Vernehmlassungsteilnehmer EVP beantragt für eine sicherere Kontrolle, dass die Kantone und nicht der Bewilligungsinhaber verpflichtet sind, die Anweisungen und Informationen zu überprüfen.

ARTIKEL 14

Absatz 5: Den Kantonen BL, SO, SZ und NW ist nicht klar, ob der Absatz 5 der bestehenden Saatgut-Verordnung ersetzt wird, oder ob ein Fehler in der Nummerierung vorliegt.

Internutrition, SGCI und Syngenta halten fest, dass es praktisch kaum möglich sei, dass der Inverkehrbringer sicherstellen kann, dass eine schriftliche Bestätigung des Endabnehmers vorliegt, da sich dieser am Ende der Warenflussskette befindet und in der Regel kein direkter Kontakt zu ihm besteht. Sie beantragen deshalb, dass der Satzteil mit diesem Inhalt gestrichen wird.

Absatz 6: NE, JU und GE beantragen in der französischen Version die Ersetzung des Wortes „plantes“ durch „végétaux“.

Buchstabe b: Syngenta, SGCI und Internutrition weisen darauf hin, dass analog zum Recht der Europäischen Gemeinschaft gelten sollte, jeweils nur über den direkten Abnehmer Buch führen zu müssen. Sie beantragen aus diesem Grund den Wortlaut „Name und Adresse der Abnehmerin oder des Abnehmers, ...“.

Absatz 10: Der Kanton GR beantragt, dass der Bund die Anbauinformationen unverzüglich an die Vollzugsbehörden weiterleitet.

Der Vernehmlassungsteilnehmer VSSJ würde es begrüßen, wenn Meldeverfahren in Zusammenarbeit mit der Saatgutbranche entwickelt würden.

Absatz 11: Da haftpflichtrechtlich Ansprüche während 30 Jahren geltend gemacht werden können, beantragt AI die Aufbewahrungsfrist auszudehnen. VS schlägt eine Frist von 15 Jahren, prométerre eine von 30 Jahren vor.

ARTIKEL 22

Um die Information der Bauern, welche kein gentechnisch verändertes Saatgut einsetzen, zu gewährleisten, soll nach VSSJ die Formulierung „kann“ durch „muss“ ersetzt werden.

ANHANG 1

Punkt 1: Syngenta und SGCI beantragen den Buchstaben c zu streichen, zumal nur zugelassenes Vermehrungsmaterial in Verkehr gebracht werden darf und bei diesem davon auszugehen sei, dass es keine anderen Konsequenzen als konventionelles Material haben werde.

Punkt 4: Die Kantone SZ, SO und NW stellen die Frage, ob bezüglich Anweisungen und Informationen zur Verhinderung von Resistenzbildung bei Zielorganismen keine Zielvorgaben gemacht werden.

4.2 Vorgeschlagene Ergänzungen

Standortregister

Viele Vernehmlassungsteilnehmer beantragen ein vom Bund geführtes frei oder teilweise frei zugängliches Standortregister, damit interessierte Kreise sich informieren können, wo welche GVO produziert werden, und eine Bundesüberwachung gewährleistet werden kann (SZ, FRC, VKCS, kf, BS, BL, WWF, SO, AG, LU, SH, NW, Lobag, coop, KOLAS, GE). SBV meint, die Ausarbeitung eines Standortregisters sei zu prüfen. SBV und Lobag schlagen ausserdem vor, dass man dort die gentechnisch veränderten Eigenschaften und spezifischen Erkennungsmerkmale in Erfahrung bringen könnte. FRC stellt sich ein wissenschaftliches Monitoring, eventuell auf der Basis eines geografischen Informationssystems (GIS), vor. Economiesuisse und SGCI sprechen sich jedoch klar gegen ein Register der Anbaufläche aus, zum einen wegen des damit verbundenen Aufwandes, andererseits aber auch, weil strafrechtlich relevante Übergriffe auf Bauern, welche GVO-Saatgut verwenden, befürchtet werden.

Schlichtungsstelle

Einige Vernehmlassungsteilnehmer empfehlen die Schaffung einer oder mehrerer Schlichtungsstellen (SZ, ZG, VKCS, FiBL, BL, SO, AG, LU, NW, Bio Suisse, demeter).

Zertifizierung

Ein paar Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, eine Zertifizierung einzuführen für Betriebe, die mit GVO umgehen (FiBL, Bio Suisse, demeter). Damit werde Sicherheit geschaffen für Landwirte, die sich durch den Anbau von GVO in ihrer Existenz bedroht sähen.

Rückstellproben

FiBL, Bio Suisse und demeter erwähnen, dass es sinnvoll sein kann, wegen möglichen Schadensfällen Rückstellproben von Ernte und Saatgut aufzubewahren. Sie schlagen vor, dass dies die einzige Pflicht ist, die einem Landwirt, der ohne Gentechnik produzieren will, entstehen soll. WWF und greenpeace möchten diesbezüglich eine Definition der Aufbewahrungsfrist, und sowohl FiBL als auch Bio Suisse und demeter erklären sich bereit zum Sammeln solcher Rückstellproben.

Nationale Bedeutung

ENHK ist der Meinung, dass der Anbau von GVO oder die Kontamination mit solchen in jeglichen kultivierten oder nicht kultivierten Flächen an Orten und in Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung verboten sein sollte.

4.3 Fragen

Ist der Sortenvertreter der Inverkehrbringer? (swissem)

Ist der Zusammenschluss zu GVO-freien Gebieten erlaubt? (SP, SAG, WWF, FiBL, GPS, greenpeace, demeter, Bio Suisse, BasA)

Gilt die Koexistenzverordnung auch für den Anbau im Gewächshaus? (SAG, WWF, BasA, greenpeace)

Was sind die Auswirkungen von (bereits) verunreinigtem Saatgut auf die Koexistenzregelung? (SAG, WWF, greenpeace)

Anhänge

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

Abkürzung	Herkunft
Acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
AG	Kanton Aargau
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
ALP	Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft
BasA	Basler Appell gegen Gentechnologie
BE	Kanton Bern
BFO	Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
Bio Suisse	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Centre patronal	Centre patronal
Coop	Coop
CVA	Chambre Valaisanne d'Agriculture
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
EKKf	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EVP	Parti Evangelique
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
Forum Genforschung	Forum Genforschung

FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
GE	Kanton Genf
Gen Suisse	Stiftung GEN SUISSE
GL	Kanton Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung
Greenpeace	Greenpeace
Internutrition	Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung
IWMC-CH	International Wildlife Management Consortium, nationaler Zweig Schweiz
JU	Kanton Jura
Kf	Konsumentenforum
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz
Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
Lobag	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pcs	Christlich-soziale Partei
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Pro Natura	Pro Natura
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SchWA	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Svial	Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und Lebensmittel-Ingenieure
SVS	Schweizer Vogelschutz
SWBV	Schweizer Weinbauernverband
Swissgranum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband
Syngenta	Syngenta International AG
SZ	Kanton Schwyz
TBV	Thurgauer Bauernverband
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VLAS	Verband der Lama- und Alpakahalter Schweiz
Vogelwarte Sempach	Schweizerische Vogelwarte Sempach
VS	Kanton Wallis
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
VSSJ	Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen
WWF	WWF Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Anhang 2 Anschlüsse

An die folgenden Stellungnahmen haben sich andere Verbände und Organisationen bei ihrer Eingabe vollumfänglich angeschlossen:

Stellungnahme	Vollumfänglicher Anschluss durch:
Organisationen, welche die Interessen der Konsumenten vertreten	Acsi
AgorA	CVA
economiesuisse	SchwA
SBV	SWBV

An die folgenden Stellungnahmen haben sich andere Verbände und Organisationen bei ihrer Eingabe im Übrigen, d.h. soweit sie sich nicht selber haben vernehmen lassen, angeschlossen:

Stellungnahme	Anschluss im Übrigen durch:
SGCI	economiesuisse, Syngenta